

Anlage zum Kooperationsvertrag bezüglich der gemeinsamen Durchführung von Auslandsprojekten, laut Absatz 4 des Vertrages

Bedingungen für Projekte oder Programme im Ausland

1. Prinzipien

Die Pfarre verpflichtet sich sicherzustellen, dass folgende Prinzipien eingehalten werden:

- Die Maßnahmen orientieren sich an den unmittelbaren Bedürfnissen der Menschen in Not. Gleichstellung und Gleichwertigkeit von Männern und Frauen ist ein Grundprinzip der Arbeit.
- Die Hilfe hat mit Respekt vor lokalen Kulturen, Religionen und Traditionen und unter besonderer Achtung der Menschenrechte stattzufinden.
- Partnerschaft ist ein Grundprinzip der Hilfe.
- Hilfsmaßnahmen werden nicht zu Zwecken des Proselytismus instrumentalisiert.
- Die Auswahl des Begünstigtenkreises erfolgt nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien. Das Kriterium der Bedürftigkeit steht im Vordergrund

2. Kriterium der (Hilfs-)Bedürftigkeit

- Personen oder Personengruppen, die sich entweder infolge ihrer wirtschaftlichen Lage in materieller Not befinden und einer materiellen Hilfe zur Verbesserung ihrer Lage bedürfen oder
- Personen oder Personengruppen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- Darauf, ob die Bedürftigkeit vorübergehend, auf längere Zeit oder dauernd besteht, kommt es nicht an.

3. Verträge

- Die Pfarre verpflichtet sich einen schriftlichen Vertrag mit der durchführenden Partnerorganisation im Empfängerland abzuschließen. Diese Vereinbarung ist der Caritas zu übermitteln. Projektpartner vor Ort ist jeweils eine juristische Person (Partnerorganisation).

4. Berichte und Kontrolle

Die Pfarre übermittelt der Caritas einen jährlichen Bericht über die Hilfsmaßnahmen. Der Bericht umfasst sowohl die inhaltliche Beschreibung von Projektaktivitäten als auch einen Bericht über die Verwendung der Spendenmittel.

Bei mehrjährigen Projekten gibt es einen jährlichen Zwischenbericht mit den oben genannten Inhalten.

Die Pfarre informiert die Caritas unmittelbar über Veränderungen im Projekt die von der Projektvereinbarung abweichen und kontrolliert die widmungsgemäße Verwendung der Spenden.

5. Finanztransaktionen

Die Pfarre erhält von der Caritas die für dieses Projekt eingegangenen Spenden laut Kooperationsvertrag.

Bei mehrjährigen Projekten ist die Auszahlung an das Vorlegen eines Jahres-Zwischenberichtes gebunden.

Die Geldtransaktion in das Zielland hat jeweils mittels Banküberweisung stattzufinden.

6. Schutz vor Missbrauch

Der Projektpartner bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die Partnerorganisation bzw. die Diözese im Projektland eigene Richtlinien zur Prävention von Missbrauch und Gewalt sowie Richtlinien zur Bekämpfung von Korruption hat. Für Organisationen ohne eigene Richtlinien bilden die Leitlinien der Caritas Internationalis zur Prävention von Gewalt und Missbrauch und die Anti-Korruptions-Richtlinien der Caritas Österreich einen untrennbaren Bestandteil des vorliegenden Vertrags.

Datum, Unterschrift